



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 2012

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen	
1101	22. 2. 2012	Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen.	148
21220	26. 11. 2011	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2011.	150
		RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung	
22308	15. 2. 2012	Satzung des Universitätsklinikums Bonn.	152
		RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
2375	19. 1. 2012	Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)	153
		RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
631	17. 2. 2012	Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter. .	154
		RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
770	13. 2. 2012	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Kohlenmonoxid der Bayer MaterialScience AG von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen	155
770	14. 2. 2012	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von druckverflüssigtem Propylen der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG) zwischen Duisburg-Hafen und Gelsenkirchen.	155
770	15. 2. 2012	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Ethylen im überkritischen Zustand der ARG mbH & Co. KG.	156

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
14. 2. 2012	Bek. – Landtagswahl 2010 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste.	156
16. 3. 2012	Bek. – Landtagswahl am 13. Mai 2012 Wahlbekanntmachung.	156

I.**1101****Hausordnung
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
v. 22.2.2012

Aufgrund Artikel 39 Absatz 2 der Landesverfassung erlasse ich folgende Hausordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die der Erfüllung der parlamentarischen Arbeit dienen und der Verwaltung der Präsidentin bzw. des Präsidenten unterstellt sind.

§ 2**Hausrecht**

(1) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten stehen das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen Gebäuden und Grundstücken zu, die der Erfüllung der Aufgaben des Landtags dienen. Für die Verwaltung nimmt die Direktorin beim Landtag bzw. der Direktor beim Landtag oder ihr bzw. sein Vertreter im Amt das Hausrecht im Auftrage der Präsidentin bzw. des Präsidenten wahr. Die Ausübung des Hausrechts kann weiter übertragen werden. Wird das Hausrecht durch eine weitere Person oder Stelle ausgeübt, kann es die Präsidentin bzw. der Präsident jederzeit wieder entziehen.

(2) Während der Sitzungen der Ausschüsse ist die Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal auf die oder den Ausschussvorsitzenden übertragen.

(3) Neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ist den Fraktionen in den jeweils zugewiesenen Fraktionsräumen und den Abgeordneten in den jeweils zugewiesenen Abgeordnetenbüros die Ausübung des Hausrechts übertragen. Die Präsidentin bzw. der Präsident übt das Hausrecht nur dann aus, wenn ein Missbrauch des Nutzungsrechts vorliegt.

§ 3**Zutrittsberechtigung**

(1) Zutritt zu den Gebäuden und Einrichtungen nach § 1 haben:

- a) die Mitglieder des Landtags
- b) die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Beauftragte
- c) die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesrechnungshofs
- d) die bzw. der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- e) die Beschäftigten der Landtagsverwaltung
- f) die Beschäftigten der Fraktionen und der Mitglieder des Landtags
- g) die Mitglieder der Landespressekonferenz.

(2) Zutritt aus berechtigtem Anlass ist ferner gestattet:

- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages
- b) Mitgliedern der Landtage anderer Bundesländer
- c) Mitgliedern des Europäischen Parlaments
- d) Inhaberinnen und Inhabern eines Dienstausweises des Deutschen Bundestages, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde
- e) Inhaberinnen und Inhabern eines Diplomatenpasses
- f) Ehemaligen Mitgliedern des Landtags
- g) Zeuginnen und Zeugen der Untersuchungsausschüsse
- h) Mitgliedern der Kommissionen des Landtags
- i) zu Anhörungen geladenen Personen
- j) Personen mit einer besonderen schriftlichen Erlaubnis.

(3) Zutritt ist außerdem gestattet Inhaberinnen und Inhabern und Beschäftigten von Unternehmen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag.

(4) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher sind zutrittsberechtigt:

- a) aufgrund einer Einladung eines Mitglieds des Landtags, einer Fraktion oder der Verwaltung des Landtags
 - b) bei Vorlage eines vom Landtag anerkannten Presseausweises
 - c) zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Landtags nach Maßgabe freier Zuhörerplätze
 - d) als Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Ausstellung während der Öffnungszeiten der Ausstellung oder als Besucher einer öffentlichen Veranstaltung
 - e) als Nutzerin oder Nutzer der Bibliothek, des Archivs und anderer Sondereinrichtungen nach Maßgabe der Benutzungsordnung gemäß § 9.
- (5) Angemeldete Besuchergruppen erhalten Zutritt zur Besichtigung des Landtags nur in Begleitung eines Mitglieds des Landtags bzw. ihres oder seines Beauftragten oder einer bzw. eines Beschäftigten der Landtagsverwaltung.

§ 4**Grundsätze für den Zutritt**

(1) Auf Verlangen des Haussicherungs- und Empfangsdienstes haben alle Personen, die den Zugang zu den Gebäuden, Gebäudeteilen oder den Grundstücken des Landtags begehren oder sich darin aufhalten die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sie sich aus § 3 Absatz 2 bis 5 ergibt, den Zweck ihres Aufenthalts anzugeben.

(2) Sofern ein Besucherausweis ausgegeben wird, ist dieser für die gesamte Dauer des Besuchs im Landtag sichtbar an der Kleidung zu tragen und nach Beendigung des Besuchs am Empfang wieder abzugeben. Für die Ausgabe eines Besucherausweises kann ein Lichtbildausweis als Pfand einbehalten werden. Die Abgabe des Personalausweises ist nicht erforderlich.

(3) Die Besucherinnen und Besucher des Landtagsgebäudes (Einzelbesucherinnen, Einzelbesucher und Mitglieder von Besuchergruppen) müssen Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen an der Garderobe abgeben. Hiervon ausgenommen sind kleinere Handtaschen.

(4) Bei allen Besucherinnen und Besuchern kann durch den Haussicherungs- und Empfangsdienst eine Personen- und Gepäckkontrolle vorgenommen werden. Für die Personen- und Gepäckkontrolle können elektronische Kontrollgeräte eingesetzt werden.

(5) Für die Benutzung der Garage ist ein besonderer Ausweis des Landtags erforderlich. Bei Einzelbesuchen kann dieser auch durch ein Einladungsschreiben oder besondere Parkkarten ersetzt werden. Grundsätzlich nutzungsberechtigt ist der in § 3 Absatz 1, 2 und 4 a) genannte Personenkreis bei Aufenthalt im Landtag. Nach Maßgabe freier Parkplätze können auch weitere Zutrittsberechtigte gemäß § 3 Absatz 3 und § 3 Absatz 4 b) bis e) durch die Landtagsverwaltung im Einzelfall in die Garage eingelassen werden.

(6) Für die Räume der Landespressekonferenz gelten die Regelungen des Vertrages vom 9.5.1989 in der aktuellen Fassung.

(7) Personen, die die in den Absätzen 1 bis 4 geforderten Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen ablehnen, kann der Zutritt verwehrt werden.

§ 5**Zutritt zum Plenarsaal, zur Tribüne
und zu Sitzungsräumen**

(1) Zutritt zum Plenarsaal des Landtags haben bei den Sitzungen:

1.

- a) die Mitglieder des Landtags

- b) die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Staatssekretäre
- c) die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesrechnungshofs
- 2. die den Dienst im Plenarsaal versehenen Beschäftigten der Landtagsverwaltung (einschließlich Gastste-nographen)
- 3. aufgrund besonderer Einlasskarten des Landtags zum Plenarsaal
 - a) Beschäftigte der Fraktionen
 - b) Beauftragte von Mitgliedern der Landesregierung. Die jeweilige Anzahl der Einlasskarten wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags bestimmt.

(2) Die den Mitgliedern des Landtags und der Landesregierung zugeordneten Sitzplätze im Plenarsaal dürfen von anderen Personen nicht benutzt werden.

(3) Die Sitzplätze auf der Zuhörertribüne sind der Presse, den Besuchergruppen, Einzelbesucherinnen und Einzelbesuchern nach § 3 Absatz 4 c und, soweit sie dafür ständig reserviert sind, besonders Berechtigten vorbehalten. Bleiben danach Sitzplätze unbesetzt, können sie von weiteren Berechtigten nach § 3 in Anspruch genommen werden.

(4) An Tagen, an denen keine Plenarsitzungen stattfinden, kann die Tribüne und der Plenarsaal unter sachkundiger Führung des Besucherdienstes betreten werden.

(5) Für öffentliche Ausschusssitzungen gilt Absatz 3 entsprechend. Zeichnet sich ein Teilnahmeinteresse an einer Sitzung ab, das die Anzahl der vorhandenen Sitzplätze übersteigt, sollen jeweils Plätze für Beauftragte der Landesregierung, Pressevertreterinnen und Pressevertreter sowie Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher gemäß 3 Absatz 4 c gekennzeichnet werden. In diesem Falle kann der Zugang zum Sitzungsraum für diese Gruppen von der vorherigen Erteilung einer Zutrittsberechtigung abhängig gemacht werden.

§ 6

Verhalten in den Gebäuden und Sitzungsräumen

(1) In den Gebäuden des Landtags ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Flugblätter, Spruchbänder und sonstiges Informationsmaterial dürfen nicht verteilt oder gezeigt werden. Es ist die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen. Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht gestört oder gefährdet wird.

(2) In den Gebäuden des Landtags ist das Rauchen aus Gründen des Nichtraucherschutzes verboten. Lediglich in gekennzeichneten Raucherzonen im Geltungsbereich dieser Hausordnung besteht eine Ausnahme von diesem Rauchverbot. Die Umsetzung dieses Rauchverbots obliegt den Fraktionen in den Räumen, für die ihnen das Nutzungsrecht übertragen wurde sowie für die Büros der Abgeordneten, die ihnen angehören.

(3) Auf der Zuhörertribüne und in den Sitzungsräumen sind Bekundungen des Beifalls, des Missfallens und sonstige laute Äußerungen sowie ungebührliches Verhalten und Störungen jeglicher Art untersagt.

(4) Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist im Plenarsaal einschließlich der Tribüne und in den Sitzungsräumen während der Sitzung untersagt.

(5) In den Gebäuden und Einrichtungen des Landtags ist die Benutzung von Geräten zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragungen oder Weitergabe von Bild und/oder Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags gestattet. Fotoaufnahmen sind gestattet, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und Sitzungsräumen nur während sitzungsfreier Zeiten und mit ausdrücklicher Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags.

§ 7

Anordnungen des Ordnungsdienstes, Anwendung unmittelbaren Zwangs, Hausverbot

(1) Der Ordnungsdienst hat die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen. Den Weisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist der Ordnungsdienst berechtigt, die Personalien von Störerinnen und Störern festzustellen. Soweit erforderlich, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach den geltenden Vorschriften zulässig.

(3) Im Bedarfsfall sind auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags alle Bediensteten berechtigt, die Aufgaben des Ordnungsdienstes wahrzunehmen.

(4) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann aus den Gebäuden des Landtags verwiesen werden.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

§ 8

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Wer durch einen solchen Verstoß die Tätigkeit des Landtags hindert oder stört, wird nach § 106 b des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Andere Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 9

Ergänzende Bestimmungen

(1) Für die Benutzung der Bibliothek und des Archivs sind die entsprechenden Benutzungsordnungen maßgebend.

(2) Das Notfallkonzept des Landtags ist Bestandteil dieser Hausordnung.

(3) Bei Veranstaltungen gelten Sicherheitsregeln für den Aufbau und Durchführung von Veranstaltungen im Landtag NRW.

(4) Für die Benutzung der Garage gilt eine Garagennutzungsordnung.

(5) Für die Benutzung weiterer Einrichtungen des Landtags, wie zum Beispiel des Raumes der Stille oder des Sportraumes oder Einrichtungen im Landtag, wie zum Beispiel der Kantine oder des Frisörs, können Sonderregelungen erlassen werden, die Bestandteil dieser Hausordnung sind.

§ 10

Einschränkungen und Ausnahmen

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags kann aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigung von Besuchern oder Besuchergruppen einschränken.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags.

Düsseldorf, den 22. Februar 2012

Eckhard Uhlenberg

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen

21220

Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2011

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. November 2011 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2012 – 232 – 0810.53 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 15. November 2003 (SMBL. NRW 21220) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

A. Präambel

B. Regeln zur Berufsausübung

I. Grundsätze

- § 1 Ärztliche Aufgaben
- § 2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten
- § 3 Unvereinbarkeiten
- § 4 Fortbildung
- § 5 Qualitätssicherung
- § 6 Mitteilung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen

II. Pflichten gegenüber Patientinnen und Patienten

- § 7 Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln
- § 8 Aufklärungspflicht
- § 9 Schweigepflicht
- § 10 Dokumentationspflichten
- § 11 Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- § 12 Honorar und Vergütungsabsprachen

III. Besondere medizinische Verfahren und Forschung

- § 13 Besondere medizinische Verfahren
- § 14 Erhaltung des ungeborenen Lebens und Schwangerschaftsabbruch
- § 15 Forschung
- § 16 Beistand für Sterbende

IV. Berufliches Verhalten

1. Berufsausübung

- § 17 Niederlassung und Ausübung der Praxis
- § 18 Berufliche Kooperationen
- § 18 a Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Kooperationen
- § 19 Beschäftigung angestellter Praxisärztinnen und -ärzte
- § 20 Vertretung
- § 21 Haftpflichtversicherung
- § 22 (unbesetzt)
- § 23 Ärztinnen und Ärzte im Beschäftigungsverhältnis
- § 23 a Ärztegesellschaften
- § 23 b Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe
- § 23 c Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften
- § 23 d Praxisverbund

- § 24 Verträge über ärztliche Tätigkeit
- § 25 Ärztliche Gutachten und Zeugnisse
- § 26 Ärztlicher Notfalldienst

2. Berufliche Kommunikation

- § 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung
- § 28 (unbesetzt)

3. Berufliche Zusammenarbeit

- § 29 Kollegiale Zusammenarbeit
- § 29 a Zusammenarbeit mit Dritten

4. Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten

- § 30 Ärztliche Unabhängigkeit
- § 31 Unerlaubte Zuweisung
- § 32 Unerlaubte Zuwendungen
- § 33 Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit

C. Inkrafttreten

D. Anlage: Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion gem. § 13“

2. Im Gelöbnis werden im vierten Absatz nach dem Wort „weder“ die Worte „aufgrund einer etwaigen Behinderung noch“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie haben dabei ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Insbesondere dürfen sie nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der Medizin.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „sich über“ gestrichen sowie die Worte „unterrichtet zu halten“ durch die Worte „zu beachten“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Werden Ärztinnen und Ärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind oder dort ihre berufliche Tätigkeit entfalten, vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend ärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so haben sie die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Mitteilung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, die ihnen aus ihrer ärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und bei Medizinprodukten auftretende Vorkommnisse der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Das Recht der Patientinnen und Patienten, empfohlene Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen abzulehnen, ist zu respektieren.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ärztinnen und Ärzte haben im Interesse der Patientinnen und Patienten mit anderen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachbe-

rufe im Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Diagnostik und Therapie erforderlich ist, haben sie rechtzeitig andere Ärztinnen und Ärzte hinzuzuziehen oder ihnen die Patientin oder den Patienten zur Fortsetzung der Behandlung zu überweisen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung darf nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchgeführt werden. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.“

- d) Absatz 4 wird Absatz 5.

- e) Es werden folgende neue Absätze 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) Ärztinnen und Ärzte haben Patientinnen und Patienten gebührende Aufmerksamkeit entgegen zu bringen und mit Patientenkritik und Meinungsverschiedenheiten sachlich und korrekt umzugehen.

(7) Bei der Überweisung von Patientinnen und Patienten an Kolleginnen oder Kollegen oder ärztlich geleitete Einrichtungen, haben Ärztinnen oder Ärzte rechtzeitig die erhobenen Befunde zu übermitteln und über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis der Patientinnen oder der Patienten vorliegt oder anzunehmen ist. Dies gilt insbesondere bei der Krankenhauseinweisung und -entlassung. Originalunterlagen sind zurückzugeben.

(8) Ärztinnen und Ärzte dürfen einer missbräuchlichen Verwendung ihrer Verschreibung keinen Vorschub leisten.“

6. An § 8 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze angefügt:

„Die Aufklärung hat der Patientin oder dem Patienten insbesondere vor operativen Eingriffen Wesen, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einschließlich Behandlungsalternativen und die mit ihr verbundenen Risiken in verständlicher und angemessener Weise zu verdeutlichen. Insbesondere vor diagnostischen oder operativen Eingriffen ist soweit möglich eine ausreichende Bedenkzeit vor der weiteren Behandlung zu gewährleisten. Je weniger eine Maßnahme medizinisch geboten oder je größer ihre Tragweite ist, umso ausführlicher und eindringlicher sind Patientinnen oder Patienten über erreichbare Ergebnisse und Risiken aufzuklären.“

7. An § 12 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor dem Erbringen von Leistungen, deren Kosten erkennbar nicht von einer Krankenversicherung oder von einem anderen Kostenträger erstattet werden, müssen Ärztinnen und Ärzte die Patientinnen und Patienten schriftlich über die Höhe des nach der GOÄ zu berechnenden voraussichtlichen Honorars sowie darüber informieren, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung oder einen anderen Kostenträger nicht gegeben oder nicht sicher ist.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 (neu).
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Nach dem Wort „Weltärztebundes“ werden die Worte „in der Fassung der 59. Generalversammlung 2008 in Seoul“ eingefügt.

9. § 16 bekommt folgende neue Fassung:

„§ 16 Beistand für Sterbende

Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen oder

Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie sollen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „nicht“ das Wort „lediglich“ gestrichen.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Eine Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23 a Absatz 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „verantwortlich“ das Wort „mindestens“ gestrichen und die Worte „hauptberuflich tätig ist“ durch die Worte „eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 entfällt.
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. § 23 c erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 c

Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften

Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 b beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte in Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.“
Der bisherigen Sätze 3 und 4 von Absatz 3 werden Sätze 4 und 5.
b) In Absatz 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „drei“ die Worte „als solche gekennzeichnete“ eingefügt.

14. § 28 entfällt.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt. In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.
c) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Ärztinnen und Ärzte mit aus einem Liquidationsrecht resultierenden oder anderweitigen Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit (z.B. Beteiligungsvergütung) sind verpflichtet, den von ihnen dazu herangezogenen Kolleginnen und Kollegen eine angemessene Vergütung zu gewähren bzw. sich dafür einzusetzen, dass die Mitarbeit angemessen vergütet wird.“
d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Untergegebenen“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern“ ersetzt.

- e) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte haben ihre nach der Weiterbildungsordnung gegenüber Weiterzubildenden bestehenden Pflichten zu erfüllen.“

- f) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Ärztinnen und Ärzte haben die Bestimmungen des Arbeits- und Berufsbildungsrechts zu beachten.“

16. Es wird folgender neuer § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärztinnen oder Ärzte sind, noch zu ihren berufsmäßig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem Fachberuf im Gesundheitswesen befinden.

(2) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen ist zulässig, wenn die Verantwortungsbereiche der Ärztin oder des Arztes und des Angehörigen des Fachberufs klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.“

17. § 30 erhält folgende neue Fassung:

„§ 30

Ärztliche Unabhängigkeit

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu wahren.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „gegen Entgelt“ gestrichen.
b) Der bisherige Satz wird durch folgende neue Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.“

19. § 32 erhält folgende neue Fassung:

„§ 32

Unerlaubte Zuwendungen

(1) Es ist nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder anderen Geschenken oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und der Ärztin oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinaus geht.

(3) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist aus-

schließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.“

20. § 33 erhält folgende neue Fassung:

„§ 33

Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit

Soweit Ärztinnen und Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder die Erbringer von Heilmittelversorgung erbringen (z.B. bei Anwendungsbeobachtungen), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und sollen der Ärztekammer vorgelegt werden.“

21. § 34 entfällt.

22. § 35 entfällt.

23. Kapitel C entfällt.

24. Kapitel D entfällt.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 28. November 2011

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

Genehmigt, mit der Maßgabe, bei der nächsten Änderung der Berufsordnung die §§ 31 Abs. 2 und 33 Satz 1 BO durchgängig geschlechtergerecht zu fassen.

Düsseldorf, den 26. Januar 2012

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
– Az.: 232 – 0810.53 –

Im Auftrag
G o d r y

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgegeben.

Münster, den 2. Februar 2012

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

– MBl. NRW. 2012 S. 150

22308

Satzung des Universitätsklinikums Bonn

RdErl. d. Ministeriums für Innovation,
Wissenschaft und Forschung – 232 – 1.09.02.02
v. 15.2.2012

Aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Bonn vom 22.11.2011 wird mit Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung die Satzung des Universitätsklinikums Bonn wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Bonn

Die Satzung des Universitätsklinikums Bonn vom 19.11.2009 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „gem. § 18 Abs. 1 UKVO“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzungsänderung ist mit dem Tage der Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung in Kraft getreten.

Satzung genehmigt.

Düsseldorf, den 15. Februar 2012

Ministerium für Innovation, Wissenschaft
und Forschung

Im Auftrag

Witt

– MBl. NRW. 2012 S. 152

2375

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – VIII.7 – 31 – 3/2012 –
v. 19.1.2012 –

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBl. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch RdErl. vom 27.1.2011 (MBl. NRW. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu Nummer 5 werden die Wörter „und in bestehenden vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen“ angefügt.
 - b) In der Angabe zu Nummer 5.5 werden nach dem Wort „Miete“ die Wörter „Entgelt- und“ eingefügt.
2. Die Einleitung wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „ab 2011“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz als neuer Absatz eingefügt: „Ab 2012 können auch Energiesparmaßnahmen in bestehenden vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen gefördert werden.“
 - b) In Absatz 4, Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnungsbestände“ die Wörter „und bestehende vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen“ eingefügt.
3. In Nummer 1.1 werden nach dem Text des 2. Spiegelstrichs die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „DIN 18025 Teil 2“ durch die Angabe „DIN 18040 Teil 2: Wohnungen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In Nummer 1.2.5 wird die Angabe „DIN 18025 Teil 1 oder Teil 2“ durch die Angabe „DIN 18040-Teil 2: Wohnungen“ ersetzt.
6. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Angaben „10 oder 15“ durch die Angaben „15 oder 20“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Danach ist das Darlehen jährlich mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt, maximal mit 6 v.H. zu verzinsen.“
7. In Nummer 1.5 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die Mieterinnen und Mieter sind im Rahmen der Mitteilungsverpflichtungen gem. § 554 Abs. 3 BGB über die Inanspruchnahme von Wohnraumfördermitteln des Landes zu informieren.“
8. In Nummer 2.3.6 wird die Angabe „100“ durch das Wort „hundert“ ersetzt.
9. Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bindung“ die Angabe „gem. Nr. 2.5“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Danach ist das Darlehen jährlich mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB liegt, maximal mit 6 v.H. zu verzinsen.“
10. In Nummer 3.1 werden nach dem Text des 2. Spiegelstrichs die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
11. In Nummer 3.4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Danach ist das Darlehen jährlich mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB liegt, maximal mit 6 v.H. zu verzinsen.“
12. In Nummer 4.1 werden nach dem Text des 2. Spiegelstrichs die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
13. In Nummer 4.4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Danach ist das Darlehen jährlich mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB liegt, maximal mit 6 v.H. zu verzinsen.“
14. In Nummer 5 werden am Ende der Überschrift die Wörter „und in bestehenden vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen“ eingefügt.
15. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnungsbestand“ die Wörter „und in bestehenden vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Nach dem Text des 2. Spiegelstrichs werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
16. Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Außerdem können bauliche Maßnahmen in bestehenden vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohnplätze) gem. § 8 Abs. 1 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW gefördert werden, sofern die Einrichtungen nicht nach Nr. 2 dieser Richtlinien gefördert werden.“
 - b) In Buchstabe a wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „1. Januar 1995“ ersetzt.
 - c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) ein Energiegutachten oder der Energieausweis über den berechneten Energiebedarf des Gebäudes gem. § 16 Anlage 6 in Verbindung mit den Modernisierungsempfehlungen gem. § 20 Anlage 10 Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung (aktuell EnEV 2009) vorgelegt wird.“
17. Nummer 5.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d werden die Wörter „mit einem U-Wert von mind. 1,0 W/(m²·K)“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst: „Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. zum erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen auf der Basis von Brennwertechnologie, Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah-/Fernwärme sowie erneuerbaren Energien“.

- cc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
„f) Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen.“
- dd) Die bisherigen Buchstaben f und g werden aufgehoben.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:
„Außerdem sind die Erneuerung und der erstmalige Anbau eines barrierefreien Freisitzes (Balkon, Terrasse, Loggia) im Zusammenhang mit der Wärmedämmung der Außenwände förderfähig.
Bei selbst genutztem Wohneigentum sind auch Ausbau und Erweiterung des vorhandenen Wohnraums (Wohnflächenenerweiterung) im Zusammenhang mit der Dämmung der Außenwände und/oder des Daches förderfähig.“
- c) Sätze 3 und 4 (alt) werden zu Sätzen 5 und 6 (neu).
18. Nummer 5.2.4 wird wie folgt gefasst:
„5.2.4
Die gem. Nr. 5.2.3 geförderten Maßnahmen müssen die Anforderungen der EnEV in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Vorrangig sollen Maßnahmen gefördert werden, die der Sachverständige im gem. Nr. 5.2.2 d) vorzulegenden Energieausweis empfohlen hat. Werden Maßnahmen nach Nr. 5.2.3.a) gefördert, sollen möglichst alle Außenwände gedämmt werden, die nicht mindestens den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung vom 16.8.1994 (BGI I S. 2121) (WSV 1995) entsprechen. Werden Maßnahmen nach Nr. 5.2.3 d) gefördert, sollen möglichst alle Fenster und Fenstertüren, Dachflächenfenster und Außentüren ausgetauscht werden. Entsprechen einzelne Fenster und Türen bereits den Anforderungen der WSV 1995, können diese anerkannt werden. Geförderte, neu eingebaute und ausgetauschte Fenster und Fenstertüren müssen einem U_w -Wert von max. $1,0 \text{ W} / (\text{m}^2 \cdot \text{K})$ entsprechen.“
Werden Maßnahmen nach Nr. 5.2.3 e) unter Einsatz erneuerbarer Energien durchgeführt, sind die in Anlage I-V genannten technischen Anforderungen des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEGWärmeG) vom 07. August 2008, BGBl. I 2008 S. 1658 in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.
Wird eine Fenstererneuerung im Geschosswohnungsbau ohne eine gleichzeitige Außenwanddämmung durchgeführt, ist eine mechanische Lüftungsanlage in den betroffenen Räumen einzubauen, um das Risiko von Bauschäden z.B. durch Schimmel und damit eine Belastung der Raumluft zu vermeiden. Wenn die vorhandene Außenwanddämmung mindestens dem Standard der WSV 1995 entspricht (max. U -Wert $< = 0,5 \text{ W} / (\text{m}^2 \cdot \text{K})$), ist der Einbau einer Lüftungsanlage nicht erforderlich.“
19. In Nummer 5.2.5 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„Bei den nach Nr. 5.2.3 geförderten Maßnahmen kann der Nachweis der den Vorgaben der EnEV entsprechenden Ausführung auch durch Rechnung des mit der Durchführung Beauftragten mit Unternehmererklärung erbracht werden. Diese sind in der Form der Anlage 2 und/oder 3 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. Mai 2003 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2009 (GV. NRW. S. 633/SGV. NRW. 75) vorzulegen.“
20. Nummer 5.3.2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach dem Wort „Wohnung“ werden die Wörter „bzw. Pflegewohnplatz“ eingefügt.
bb) Nach dem Wort „der“ wird das Wort „förderfähigen“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Werden Fördermaßnahmen in Mietwohnungen oder Eigenheimen nach Nr. 1 und Nr. 5 dieser Richtlinien miteinander kombiniert, beträgt das Darlehen max. bis zu 55.000 Euro pro Wohnung. Es erhöht sich ggf. um die Beträge nach Nr.1.3.3 und Nr. 1.3.4.“
21. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Angabe „10 oder 15“ durch die Angabe „15 oder 20“ ersetzt.
b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Danach ist das Darlehen jährlich mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB liegt, maximal mit 6 v.H. zu verzinsen.“
22. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Miete“ die Wörter „Entgelt- und“ eingefügt.
b) In Satz 1 wird die Angabe „10 oder 15“ ersetzt durch „15 oder 20“.
23. In Nummer 5.5.2 wird in Satz 2, 4. Spiegelstrich, die Angabe „5,10“ durch die Angabe „5,40“ ersetzt.
24. In Nummer 5.5.3 Satz 1 wird die Angabe „10 oder 15“ durch die Angabe „15 oder 20“ ersetzt.
25. Nummer 5.5.7 wird wie folgt geändert:
a) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Bei Neuvermietungen während des in der Förderzusage festgelegten Bindungszeitraums sind auch die neuen Mieter über die Inanspruchnahme von Wohnraumfördermitteln des Landes sowie über die Mietobergrenzen nach Modernisierung und die zulässigen Mieterhöhungen gem. Förderzusage zu informieren.“
26. Der Nummer 5.5.7 wird folgende Nummer angefügt:
„5.5.8
Werden Maßnahmen in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohnplätze) gefördert, so sind die Entgelt- Belegungs- und Zweckbindungen gem. Nr. 2.5 einzuhalten.“
27. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Angabe „27.1.2011“ durch die Angabe „19.1.2012“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird die Angabe „31.12.2014“ durch die Angabe „31.12.2015“ ersetzt.
28. In der Anlage, Nummer 2.3, wird nach den Wörtern „an den“ das Wort „geförderten“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2012 S. 153

631

**Richtlinie zur Berücksichtigung
von bürgerschaftlichem Engagement
bei der Gewährung von Zuwendungen
im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
A.Z. 112 (BdH) 10-40
v. 17.2.2012

1**Grundsatz**

Bei der Gewährung von Zuwendungen ist bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigen, wenn es bei der Verwirklichung der jeweiligen Vorhaben zum Tragen kommen soll.

2

Definition

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten ist als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für Zuwendungen einzubeziehen.

3

Voraussetzung für die Berücksichtigung

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 €.
- Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen des oder der ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin gegenzuzeichnen.

5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

– MBl. NRW. 2012 S. 154

770

Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Kohlenmonoxid der Bayer MaterialScience AG von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-2 – 50 31 30.3 –
v. 13.2.2012

1.

Für die erstmalige Planfeststellung sowie auch für spätere ggf. erforderliche Zulassungen von Änderungen des die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf berührenden Vorhabens einer „CO-Fernleitung der Bayer AG von Köln-Worringen bis Krefeld-Uerdingen“ und für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG war die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf durch den RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 21.9.2004 (SMBL. NRW. 770) übertragen worden.

2.

Ab dem 30.12.2010 ergeben sich für Vorhaben der Nummern 19.3 bis 19.9 Anlage 1 des UVPG die Zuständigkeitsregelungen für Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 20 UVPG sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG aus §§ 1 und 4 i.V.m.

Anhang II, Nr. 7.8.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700). Für Verwaltungsaufgaben nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I. S. 3809) – in der jeweils geltenden Fassung – ergibt sich die Zuständigkeit für Rohrfernleitungsanlagen gemäß §§ 1 und 4 ZustVU i.V.m. Anhang II, Nr. 7.9.1.

3.

Gemäß § 5 ZustVU wird die Bezirksregierung Düsseldorf bestimmt als zuständige Behörde für den Vollzug der in Nr. 7.8.1 und Nr. 7.9.1 Anhang II ZustVU genannten Aufgaben für die die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln berührende Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen (als Vorhaben im Sinne der Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG) der Bayer MaterialScience AG.

4.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und Betrieb einer Propenfernleitung der European Pipeline Development Company (EPDC) zwischen Köln-Roggendorf und Duisburg-Meiderich und einer CO-Fernleitung der Bayer AG Köln-Worringen bis Krefeld-Uerdingen“ v. 21.9.2004 (MBL. NRW. 2005 S. 598) sowie der nicht veröffentlichte Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – IV-2-50 31 30.3 (n.v.) v. 30.1.2012 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 155

770

Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von druckverflüssigtem Propylen der Propylen-pipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG) zwischen Duisburg-Hafen und Gelsenkirchen

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-2 – 50 31 30.3 –
v. 14.2.2012

1.

Für die erstmalige Planfeststellung sowie auch für spätere ggf. erforderliche Zulassungen von Änderungen gemäß § 20 UVPG des Vorhabens „Bau und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Propen zwischen Duisburg / Hafen und Marl“ der European Pipeline Development Company (EPDC) und für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG war die regierungsbezirksübergreifende Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster durch den RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 21.9.2004 (SMBL. NRW. 770) bestimmt worden.

2.

Ab dem 30.12.2010 ergeben sich für Vorhaben der Nummern 19.3 bis 19.9 Anlage 1 des UVPG die Zuständigkeitsregelungen für Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 20 UVPG sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG aus §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II, Nr. 7.8.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700). Für Verwaltungsaufgaben nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I. S. 3809) – in der jeweils geltenden Fas-

sung – ergibt sich die Zuständigkeit für Rohrfernleitungsanlagen gemäß §§ 1 und 4 ZustVU i. V. m. Anhang II, Nr. 7.9.1.

3.

Gemäß § 5 ZustVU wird die Bezirksregierung Münster bestimmt als zuständige Behörde für den Vollzug der in Nr. 7.8.1 Anhang II ZustVU genannten Aufgaben für die die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf berührende Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von druckverflüssigtem Propylen (als bestehendes Vorhaben im Sinne der Nr. 19.4 der Anlage 1 des UVPG) der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (als Rechtsnachfolgerin der EPDC) .

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang II, Nr. 7.9.1 ZustVU bleibt hierbei unberührt.

4.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und Betrieb einer Propenfernleitung der European Pipeline Development Company (EPDC) zwischen Duisburg/Hafen und Marl“ v. 21.9.2004 (MBL. NRW. 2005 S. 598) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2012 S. 155

770

Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Ethylen im überkritischen Zustand der ARG mbH & Co. KG

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-2 – 50 31 30.3 –
v. 15.2.2012

1.

Für die Zulassung von Änderungen gemäß § 20 UVPG für das bestehende Vorhaben „Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Ethylen im überkritischen Zustand der ARG mbH & Co. KG“, und für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG war die regierungsbezirksübergreifende Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln durch den RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 4.11.2009 (SMBl. NRW. 770) bestimmt worden.

2.

Ab dem 30.12.2010 ergeben sich für Vorhaben der Nummern 19.3 bis 19.9 Anlage 1 des UVPG die Zuständigkeitsregelungen für Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 20 UVPG sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG aus §§ 1 und 4 i. V. m. Anhang II, Nr. 7.8.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700). Für Verwaltungsaufgaben nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I. S. 3809) – in der jeweils geltenden Fassung – ergibt sich die Zuständigkeit für Rohrfernleitungsanlagen gemäß §§ 1 und 4 ZustVU i. V. m. Anhang II, Nr. 7.9.1.

3.

Gemäß § 5 ZustVU wird die Bezirksregierung Köln bestimmt als zuständige Behörde für den Vollzug der in Nr. 7.8.1 Anhang II ZustVU genannten Aufgaben für die die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Köln, Düsseldorf und Münster berührende Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Ethylen im überkritischen Zustand (als bestehendes Vorhaben im Sinne der Nr. 19.4 der Anlage 1 des UVPG) der ARG mbH & Co. KG .

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang II, Nr. 7.9.1 ZustVU bleibt hierbei unberührt.

4.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 4.11.2009 (MBL. NRW. 2009 S. 524) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2012 S. 156

7920

Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (VV-LJG-NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
III-6 70-10-00.01
v. 21.2.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24.1.2000 (MBL. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19.10.2011 (MBL. NRW. S. 425), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 3 wird nach dem 5. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Jägerprüfung der Autonomen Provinz Trient (Italien) seit 9.12.1991,“.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2012 S. 156

III.

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2010

Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.09.13
v. 14.2.2012

Die Landtagsabgeordnete Frau Maria Westerhorstmann ist am 11. Februar 2012 verstorben.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 14. Februar 2012

Frau **Marie-Luise Fasse**
Am Busch 7
47495 Rheinberg

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 21.5.2010 (MBL. NRW. S. 453)

– MBL. NRW. 2012 S. 156

Landeswahlleiterin

Landtagswahl am 13. Mai 2012 Wahlbekanntmachung

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12-35.09.04 –
v. 16.03.2012

I.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl nach Landeslisten

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 können Landeslisten bei der

Landeswahlleiterin

des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

bis zum 33. Tag vor der Wahl, also bis **Dienstag, den 10. April 2012, 18.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) i. V. m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes NRW vom 16.3.2012). Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2

Landeslisten können nur von Parteien schriftlich eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 Satz 2 LWahlG).

3

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 11b der LWahlO eingereicht werden (§ 28 Abs. 1 LWahlO).

3.1

Sie muss enthalten:

3.1.1

den Namen der Partei, die die Landesliste einreicht.

3.1.2

Familien- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 1 LWahlG; § 28 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

3.2

Bewerberinnen und Bewerber dürfen – unbeschadet ihrer Bewerbung in einem Wahlkreis – nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerberinnen und Bewerber einer Partei können in einer Landesliste nur Personen benannt werden, die wählbar (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung der Partei auf Landesebene hierzu in geheimer Wahl gewählt worden sind (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 LWahlG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört, oder wer keiner Partei angehört (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

In eine Landesliste kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).

4

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter den Vorsitzenden oder ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, der Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes) im Lande persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände mit den gleichen Unterschriften beibringt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LWahlG, § 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

5

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 festgestellt worden ist, können eine Landesliste nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG; § 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 1 LWahlO); siehe dazu nachfolgend Nummer 8.2.

6

Landeslisten von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 1.000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).

6.1

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

6.2

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b der LWahlO zu erbringen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO). Dabei ist folgendes zu beachten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 LWahlO):

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 der LWahlO beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14b der LWahlO) erteilt werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann – unbeschadet der Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlags – nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig.

7

In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift – möglichst mit Telefon- und Telefax-Nummer und ggf. auch mit E-Mail-Adresse – bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist (siehe nachfolgend Nummer 9), sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur eingereichten Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit der Landeswahlleiterin sollten zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen solche Personen bestimmt werden, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

8

Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen:

8.1

in jedem Fall

8.1.1

Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberinnen bzw. Bewerber gegeben haben; die Zustimmungserklärung ist auf der Landesliste nach dem Muster der Anlage 12b der LWahlO abzugeben (§ 28 Abs. 2 Satz 3 und 6 i.V.m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO),

8.1.2

die Versicherungen an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gegenüber der Landeswahlleiterin, dass sie Mitglied der Partei sind, die sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehören oder keiner Partei angehören, sind ebenfalls nach dem Muster der Anlage 12b der LWahlO abzugeben (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG, § 28 Abs. 2 Satz 6 LWahlO),

8.1.3

für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 der LWahlO, dass sie/er wählbar ist (§ 28 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO),

8.1.4

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10b der LWahlO gefertigt sein (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 8 LWahlG; § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 i.V.m. § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO),

8.2

zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 festgestellt worden ist (§ 28 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 23 Abs. 4 LWahlO);

8.2.1

der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschriften oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

8.2.2

die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes sowie

8.2.3

das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat die Partei die Nachweise zu Nr. 8.2.1 bis 8.2.3 der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt die Einreichung der von der Landeswahlleiterin darüber erteilten Bescheinigung (§ 28 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO; siehe auch Abschnitt II.).

8.3

bei allen Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, für jede und jeden der mindestens 1.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung der für ihre/seine (Haupt-)Wohnung zuständigen Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gemäß Anlage 15 der LWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift gemäß Anlage 14b der LWahlO erteilt werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 5 LWahlO).

8.4

Die Bescheinigungen über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unter-

lagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 Satz 1 LWahlO).

9

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist; eine gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

10

Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft.

10.1

Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 21 Abs. 1 und 2 LWahlG; § 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 LWahlO).

10.2

Ein gültiger Landeslisten-Vorschlag liegt nicht vor,

10.2.1

wenn der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 LWahlG),

10.2.2

wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),

10.2.3

wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),

10.2.4

soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

10.3

Sind in einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesliste gestrichen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann die Landeswahlleiterin die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 LWahlO).

10.4

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Landeslisten behoben werden (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 4 LWahlO). Nach der Zulassungsentscheidung (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

10.5

Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Geschieht das, so hat der Landeswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 4 Satz 1 LWahlO).

11

Zulassung der Landeslisten

11.1

Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss spätestens am 29. Tag vor der Wahl, somit spätestens am Samstag, dem 14. 4. 2012 (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes NRW vom 16. 03. 2012).

11.2

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Landeslisten laden (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden zu gegebener Zeit gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

11.3

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 20. November 1951 (GV. NW. 1951 S. 147 / GS. NW. S. 58 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248)).

12

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

Anlage 9b Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste,

Anlage 10b Versicherung an Eides statt,

Anlage 11b Landesliste (Wahlvorschlag),

Anlage 12b Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesliste und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft,

Anlage 13 Bescheinigung der Wählbarkeit,

Anlage 15 Bescheinigung des Wahlrechts

können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14b – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können bei mir erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

II.

Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Landeslisten und Kreiswahlvorschlägen

1

Für die Einreichung von Landeslisten und Kreiswahlvorschlägen weise ich auf Folgendes hin:

Eine Partei, die eine Landesliste und Kreiswahlvorschläge nur einreichen kann, wenn sie nachweist, dass der für das Land zuständige Parteivorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat, braucht diese Nachweise nicht mit jedem ihrer Wahlvorschläge einzureichen, wenn die Landeswahlleiterin bescheinigt, dass sie ihr gegenüber erbracht worden sind (§ 28 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO – siehe hierzu auch Abschnitt I. Nr. 8.2).

Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Kreiswahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird. Ich stelle daher anheim, bei mir Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über den nach § 23 Abs. 4 LWahlO erforderlichen Nachweis mit den entsprechenden Unterlagen bis zum **2.4.2012** einzureichen. Zu einem späteren Antragseingang kann nicht mehr gewährleistet werden, dass die Bescheinigung noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge erteilt und bereitgestellt werden kann.

2

Um die Prüfung der Landeslisten und der Kreiswahlvorschläge zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich die Parteileitungen, mir bis **zum 5.4.2012** die Namen der gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG sowie § 28 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 LWahlO zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen und ihre Stellung innerhalb der Partei mitzuteilen.

– MBI. NRW. 2012 S. 156

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>
Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.
Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569